

Satzung des Schulverbandes Sylt

über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V. mit §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 03. Februar 2020 folgende Entschädigungssatzung für den Schulverband Sylt erlassen.

§ 1

Schulverbandsvorsteher/in

Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes gem. § 8 der Verordnung.

Der stellvertretenden Schulverbandsvorsteherin oder dem stellvertretenden Schulverbandsvorsteher wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, des Finanzausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrag des Schulverbandes Sylt ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Verordnung zulässigen Höchstsatzes.

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

§ 3 Mitglieder der Ausschüsse

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und entsprechend bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und –beamten, den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit aus unselbständiger Arbeit entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt maximal 25 €, begrenzt auf 8 Stunden täglich.

§ 6 Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €, begrenzt auf maximal 4 Stunden täglich. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8

Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden auf Antrag gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz. Wegekosten am Ort werden nicht erstattet. Ein Tagegeld wird neben einem Sitzungsgeld nicht gezahlt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sylt, den 24. Februar 2020

gez.

Nikolas Häckel
Schulverbandsvorsteher